



Hallen Tennis Club Bern

Statuten des HTCB

19. Sept. 2013 Genehmigt an der Generalversammlung

14. Juni 2016 Art.3 modifiziert an der ausserordentlichen GV

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen "Hallen-Tennis-Club Bern" (HTCB) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Er hat seinen Sitz in Bern.

Sein Zweck ist die Pflege und Förderung des Tennissportes in der Halle.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 2

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Gruppenmitgliedern, Ehren- und Passivmitgliedern.

Als **Aktivmitglieder** können natürliche Personen aufgenommen werden. Es ist insbesondere auch Personen im Juniorealter möglich, die Aktivmitgliedschaft zu erwerben. Sie besitzen in diesem Falle dieselben Rechte wie die Aktivmitglieder, aber nicht das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.

Als **Gruppenmitglieder** können juristische Personen aufgenommen werden.

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein in besonderem Masse verdient gemacht haben. Zu ihrer Ernennung bedarf es der Zustimmung der Generalversammlung. Sie besitzen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, bezahlen jedoch keinen Mitgliederbeitrag, sondern allenfalls die Platzgebühren.

Als **Passivmitglieder** können natürliche und juristische Personen als Freunde und Gönner des Vereins aufgenommen werden. Sie können an allen geselligen Vereinsnässen teilnehmen. Der Generalversammlung wohnen sie mit beratender Stimme bei, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Die Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder ergeben sich im Einzelnen nebst den vorliegenden Statuten aus der Beitragsordnung und dem Spielreglement. In der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied und jedes Gruppenmitglied je eine Stimme.

Art. 3 (modifiziert 2016)

Der Vorstand kann die Anzahl der Mitglieder und registrierten Nichtmitglieder begrenzen und Wartelisten einführen.

Zur Aufnahme als Aktiv-, Gruppen- oder Passivmitglied oder für einen Kategoriewechsel ist an den Präsidenten des Vereins zuhanden des Vorstandes ein schriftliches Gesuch zu richten. Der Vorstand beschliesst mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Er kann die Aufnahme von Mitgliedern einer Delegation des Vorstandes übertragen. Die Aufnahme durch diese Delegation kann jedoch nur erfolgen, wenn sie diese einstimmig beschliesst. Eine allfällige Ablehnung des Aufnahmegesuches braucht dem Gesuchsteller gegenüber nicht begründet zu werden.

Gegen die Ablehnung des Aufnahmegesuches kann der Gesuchsteller innert 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung beim Präsidenten des Vereins zuhanden der Generalversammlung schriftlich Einsprache erheben.

Art. 4

Austrittsgesuche oder Gesuche um Übertritt zu den Passivmitgliedern sind dem Präsidenten des Vereins zuhänden des Vorstandes bis zur ordentlichen Generalversammlung per Brief einzureichen.

Bei Aus- oder Übertritt sind vom Mitglied die statutarischen Verpflichtungen dem Verein gegenüber bis zum Beginn der Hallentennis-Saison zu erfüllen. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Ausnahmen gestatten; er entscheidet endgültig.

Art. 5

Mitglieder können aus wichtigen Gründen durch Beschluss der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden. Der Ausschluss hat den Verlust sämtlicher Mitgliedschaftsrechte zur Folge, dagegen bleiben die finanziellen Verpflichtungen für abgelaufene Rechnungsjahre (Art. 18) sowie für das laufende Rechnungsjahr voll bestehen.

III. ORGANE DES VEREINS

Art. 6

Die Organe des HTCB sind:

- 6.1 Die Mitgliederversammlung
- 6.2 Der Vorstand
- 6.3 Die Rechnungsrevisoren

Art. 7

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im 3. Quartal des Kalenderjahres statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Die gewünschten Traktanden sind im Begehren aufzuführen, welches an den Präsidenten des Vereins zu richten ist.

Die Einladungen für die Generalversammlung sind vom Vorstand mindestens 10 Tage vorher mit Brief oder e-Mail unter Angabe der Traktanden an die Mitglieder zu versenden.

Art. 8

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Generalversammlung liegen insbesondere ob:

- 8.1 Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- 8.2 Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- 8.3 Festsetzung der Mitgliederbeiträge

8.4 Genehmigung des Budgets

8.5 Wahl des Präsidenten

8.6 Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder

8.7 Wahl der 2 Rechnungsrevisoren und eines Suppleanten

8.8 Genehmigung des Spielreglementes und allfalliger weiterer Reglemente

8.9 Statutenänderungen

8.10 Ernennung von Ehrenmitgliedern

8.11 Ausschluss von Mitgliedern (Art. 5) und Rekurse
gegen die Verweigerung der Aufnahme (Art. 3)

8.12 Auflösung oder Fusion des Clubs und Verwendung des Clubvermögens

Art. 9

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Soweit diese Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit verlangen (Art. 19 und 20), entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit muss der Präsident den Stichentscheid fallen und kann somit zweimal stimmen. Stimmvertretung ist nicht gestattet. Die Abstimmungen erfolgen offen. Die Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Der Sekretär (oder ein Stellvertreter) führt über jede Generalversammlung ein Protokoll, das von Präsident und Sekretär (oder dessen Stellvertreter) zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand

Art. 10

Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

Präsident

3 - 6 weitere Chargen

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Bei Ersatzwahl tritt der Gewählte in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.

Art. 11

Die Tätigkeit des Vorstandes umfasst:

11.1 Leitung des Vereins und Vertretung desselben nach aussen.

11.2 Erledigung der laufenden Geschäfte.

- 11.3 Vorbereitung der durch die Generalversammlung zu behandelnden Geschäfte und Ausführung ihrer Beschlüsse.
- 11.4 Aufnahme der Aktiv- und Passivmitglieder sowie der Junioren.
- 11.5 Einstellung von Personal.
- 11.6 Aufstellung von Reglementen.
- 11.7 Festsetzung der Fälligkeit der Beiträge und Leistungen an den Verein. Reduktion oder Erlass von Beiträgen in begründeten Fällen.
- 11.8 Erledigung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Die Kompetenzgrenze des Vorstandes pro Sachgeschäft beträgt Fr. 5'000.--

Art. 12

Die Vorstandssitzungen finden auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen zweier Vorstandsmitglieder statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit muss der Präsident den Stichentscheid fallen; er kann somit zweimal stimmen. Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Der Hallenleiter wird jeweils ebenfalls zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

Art. 13

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident (oder der Vize-Präsident) kollektiv mit dem Sekretär oder Kassier.

Die Rechnungsrevisoren

Art. 14

Zur Prüfung der Jahresrechnung und der Bilanz sowie der Geschäftsführung des Kassiers wählt die Generalversammlung 2 Rechnungsrevisoren und 2 Ersatzmänner mit der Amtsdauer von 2 Jahren. Sie sind wieder wählbar. Für die Rechte und Pflichten der Revisoren gelten die gesetzlichen Vorschriften gemäss Art. 727 ff. OR.

IV. FINANZIELLES

Art. 15

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art 16

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

16.1 Mitgliederbeiträgen

16.2 Platzgebühren

16.3 Turniergeldern

16.4 Übrige Einnahmen

Art. 17

Über die Fälligkeit der Mitgliederbeiträge bestimmt der Vorstand (Art. 11).

Art. 18

Das Rechnungsjahr endet am 31. Juli eines jeden Kalenderjahres.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19

Die Statuten können durch die Generalversammlung revidiert werden. Die Revision bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 20

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden. Es bedarf hiezu der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Generalversammlung entscheidet im Falle der Auflösung des Vereins über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art 22

Soweit die Statuten nichts Besonderes bestimmen, gelten die gesetzlichen Vorschriften gemäss Art. 60 ff. ZGB. In allen übrigen Fällen sind die ungeschriebenen Regeln der Sportlichkeit begleitend.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 22. September 2011 genehmigt und treten gleichentags in Kraft. Sie ersetzen die vorherigen Statuten.

Bern, den 14. Juni 2016

HALLEN-TENNIS-CLUB BERN

Der Präsident:

Der Sekretär: